

Von: Henning Koewius Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2019 16:49

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir die eingeräumte Gelegenheit nutzen, um zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen Stellung zu nehmen.

Das Bestreben der Europäischen Union und der Bundesregierung, grenzüberschreitende Steuerumgehungen und aggressive Steuergestaltungen zu unterbinden, ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Gleichwohl besteht die Gefahr, durch die Umsetzung der Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU auch steuerliche Alltagssachverhalte einer Meldepflicht zu unterwerfen. Dieser Umstand sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheiten bei den Steuerpflichtigen und kann so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Beispielsweise setzt § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO die Vorgaben aus Anhang IV B. Nummer 2. der Richtlinie 2018/822 um. Erfasst werden hierbei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen. Dies gilt etwa wenn eine Einlage einer zinstragenden Forderung in eine niedrig besteuerte ausländische Tochtergesellschaft getätigt wird und anschließend steuerfreie Dividenden durch die Tochter gezahlt werden (siehe Seite 36 des Referentenentwurfs). Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Einlage von Wirtschaftsgütern sowie die Zahlung von Dividenden zwischen verbundenen Unternehmen zu alltäglichen Transaktionen in Konzernstrukturen gehören. Daher müssen unseres Erachtens sowohl der Richtlinienwortlaut, als auch der Wortlaut der nationalen Umsetzung restriktiv verstanden werden, um nicht ungewollt steuerliche Alltagssachverhalte einer Meldepflicht zu unterwerfen. Dies gilt umso mehr, als dass der Richtliniengeber in seiner Richtlinienbegründung nur „aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen“ erfassen wollte. Eine aggressive Steuergestaltung ist jedoch vom Wortsinn her das genaue Gegenteil eines alltäglichen steuerlichen Sachverhaltes.

Petitum

Um der Intention des Richtliniengebers gerecht zu werden, müssen die Kennzeichen für eine Meldepflicht im Sinne des § 138e AO durch die Finanzverwaltung restriktiv ausgelegt werden. Nur durch eine restriktive Auslegung, der in dem Referentenentwurf verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, kann eine aggressive grenzüberschreitende Gestaltung sinnvoll eingegrenzt werden. Eine derartige Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert.

Darüber hinaus regen wir die Schaffung einer verbindlichen „Positiv-Liste“ durch das Bundesministerium der Finanzen an. Eine solche fortzuschreibende „Positiv-Liste“ sollte unbedenkliche steuerliche Transaktionen (d. h. nicht aggressive) auflisten, die keiner Meldepflicht unterliegen. Gern sind wir dazu bereit dem Bundesministerium der Finanzen alltägliche, bautypische Vorgänge zu benennen, die unseres Erachtens nicht unter eine aggressive Steuergestaltung zu subsumieren sind. Beispielsweise gelten aus deutscher Sicht materielle Wirtschaftsgüter, die von einer ausländischen Betriebsstätte genutzt werden, in der Regel als unentgeltlich beigestellt, so dass die AfA im Stammhaus geltend gemacht wird. Ist das Wirtschaftsgut der Betriebsstätte zugeordnet, weil die Beschaffung durch das Personal der Betriebsstätte erfolgte, wird die AfA im Stammhaus und in der Betriebsstätte geltend gemacht. Laut der Gesetzesbegründung bestünde aus deutscher Sicht keine Meldeverpflichtung, soweit die doppelte Abschreibung darauf beruht, dass das Ergebnis der Betriebsstätte im Betriebsstätten- und Stammhausstaat erfasst und versteuert wird.

Auf Seite zwei der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „die Mitteilungspflicht vorrangig den Intermediär“ treffen soll. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die geplanten Neuregelungen aufgeweicht. Bei sogenannten „In-House-Gestaltungen“ ist stets der Unternehmer meldepflichtig. Gleiches gilt für den Fall, in dem sich der Intermediär auf seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen kann; ferner, wenn der Intermediär nicht die Voraussetzungen des § 138f Absatz 7 Abgabenordnung erfüllt. Darüber hinaus wird der Unternehmer verpflichtet, in seiner Steuererklärung grenzüberschreitende Steuergestaltungen anzugeben (was in dieser Form nicht von der Richtlinie verlangt wird). Insofern besteht die Gefahr, dass die Neuregelungen nicht bloß die steuerlichen Berater treffen werden, sondern vielmehr direkt auf die Unternehmen durchschlagen. Entgegen der Einschätzung im Referentenentwurf wird sich aufgrund dieser Tatsache sehr wohl ein nicht unerheblicher Erfüllungsaufwand für die Unternehmen ergeben. Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff des Meldepflichtigen ebenfalls restriktiv verstanden werden, um eine ungewollte Ausweitung bzw. Verlagerung vom Intermediär auf die Wirtschaft zu vermeiden.

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf keine Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen enthält. Zum einen stünde diese nicht im Einklang mit dem Wortlaut der Richtlinie, zum anderen ist der in Deutschland ansässige Steuerpflichtige durch die Veranlagung und Betriebsprüfungen bereits transparent. Hier eine zusätzliche Meldepflicht einzuführen, wäre unnötiger Verwaltungsaufwand.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BAUINDUSTRIE

Henning Koewius

Rechtsanwalt I Fachanwalt für Steuerrecht

Abteilung Steuern

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129 - 10785 Berlin

T +49 30 21286 134

F +49 30 28912 346

E henning.koewius@bauindustrie.de <<mailto:henning.koewius@bauindustrie.de>>

www.bauindustrie.de <<http://www.bauindustrie.de>>

Sitz des Vereins: Berlin - Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - Registernummer: VR 18147 B Präsident: Peter Hübner - Hauptgeschäftsführer: Dieter Babel - Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE195662408
formationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.bauindustrie.de/datenschutz/>
<<https://www.bauindustrie.de/datenschutz/>>